

## Fernwärmesatzung der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 I, 20 II Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.6.2011 (GVBl.S.99, 134) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 08.02.2012 mit Beschluss- Nr. BB 1.E.215/V/2011 folgende Satzung über den Anschluss von Grundstücken an die Fernwärmeversorgung mit folgenden Bestandteilen

1. Textliche Fassungen, Seite 1 bis 5
  2. Übersichtsplan Satzungsgebiet, Seite 6
  3. Lageplan, Seite 7
  4. Lageplan, Seite 8
  5. Lageplan, Seite 9
  6. Lageplan, Seite 10
- beschlossen:

### Präambel

Die Stadt Bad Blankenburg will den Ansprüchen an einen Erholungsort gerecht werden, indem sie im Bereich der stärksten Inversionswetterlage des Talkessels zum Eingang des Schwarzatal's Abgasimmissionen weitgehend vermeidet.

Ein weiterer besonderer Schutz gebührt den Sportanlagen des Landessportbundes, da hier Menschen im Rahmen der sportlichen Betätigung im besonderen Maße auf saubere Luft angewiesen sind.

Als umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient die Versorgung mit Fernwärme dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt.

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Blankenburg betreibt auf ihrem Gebiet die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Stadt darf die Durchführung der Versorgung mit Fernwärme einem Wärmeversorgungsunternehmen übertragen. Die Versorgung erfolgt durch die FBB Fernwärme Bad Blankenburg GmbH, die mehrheitlich im Eigentum der Stadt steht.

### § 2

#### Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist wie folgt definiert:  
Das nördliche Satzungsgebiet ist begrenzt:

Norden: Vom nördlichsten Punkt des Flurstückes 3889/1 (Pkt.1) entlang der nordöstlichen Grenzlinie des Flurstücks 3889/1 bis zum südwestlichsten Punkt des Flurstücks 4077/3898 (Pkt.2). Von diesem Punkt die südöstliche Grenze der Schwarza (Flurstück 4077/3898) bis zum nordöstlichsten Punkt des Flurstücks 3708/1 (Pkt.3).

Osten: Vom nordöstlichsten Punkt des Flurstücks 3708/1 (Pkt.3) entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstückes bis zum südwestlichsten Punkt des Flurstückes 3707/2 (Pkt.4); von dort an weiter der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 3706/1 über den nordöstlichsten Punkt des Flurstücks 3706/1 (Pkt.5); über dessen nordöstliche Grenzlinie bis zum Punkt, an dem diese nordöstliche Grenzlinie des Flurstücks 3706/1 auf die nördliche Grenze des Flurstücks 3748/3 trifft (Pkt.6). Von dort in gerader Linie zum nordöstlichsten Punkt des Flurstücks 3894/6 (Pkt.7) weiter entlang der nordöstlichen Grenzlinien der Flurstücke 3894/6 und 3769/28 bis zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 3769/29 (Pkt.8); von dort über die nördliche, nordöstliche und die südöstliche Grenzlinie des Flurstückes 3769/29 bis zu dessen südwestlichsten Grenzpunkt (Pkt.9).

Süden: Vom südwestlichsten Punkt des Flurstückes 3769/29 (Pkt.9) über die südlichen Grenzen der Flurstücke 3769/28, 3769/34 bis zum östlichsten Punkt des Flurstückes 3769/43 (Pkt.10); von dort weiter entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 3769/43, 3769/63, 3769/64, 3769/38, 3769/41, 3769/40 sowie der südlichsten Grenzen der Flurstücke 3671/2, 3788/1, 3859/45, 3859/44, 3859/46, 3859/52, 3859/50 bis zum nordöstlichsten Punkt des Flurstückes 1659/7 (Pkt.11); vom nordwestlichsten Punkt des Flurstückes 1659/7 in gerader Linie entlang der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 1659/7, 1659/3 bis zum nordwestlichsten Punkt des Flurstückes 1659/3 (Pkt.12); vom nordwestlichsten Punkt des Flurstückes 1659/3 (Pkt.12) über die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 4120/3890, 3889/1 und des Flurstücks 4078/3897, weiter entlang der südwestlichen Grenzlinien der Flurstücke 3468/2 und 3468/1 bis zu dessen südwestlichsten Punkt (Pkt.13).

Westen: Vom südwestlichsten Punkt des Flurstücks 4078/3897 (Pkt.13) über die südwestliche und nordwestliche Grenze bis zum nordwestlichsten Punkt des Flurstücks 3468/1 (Punkt 14); vom nordwestlichsten Punkt des Flurstücks 3468/1 entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 3468/1 bis die Verlängerung der Linie auf die nordöstliche Grenze des Flurstückes 3889/1 trifft (Pkt.15); von diesem Punkt in nördliche Richtung den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 3889/1, 4125/3889, 3889/3 und 3889/2 entlang; vom nördlichsten Punkt des Flurstückes 3889/2 (Pkt.16) zum nördlichsten Punkt des Flurstückes 3889/1 (Pkt.1).

Das südliche Satzungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

Norden: Vom nordwestlichsten Punkt des Flurstückes 1395/1 (Pkt.17) über die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1395/1, 1648/6 und 1649/3 bis zu dessen nordöstlichsten Punkt (Pkt.18); von diesem Punkt über die nördlichen Grenzen des Flurstücks 2244/1397 und 2540/1825 über dessen nordöstliche Grenze bis zu dessen östlichsten Punkt (Pkt.19); von dort bis zum südöstlichsten Punkt des Flurstücks 2540/1825 (Pkt.20)

Osten: Vom südöstlichsten Punkt des Flurstücks 2540/1825 (Pkt.20) über die nordöstliche und südöstliche Grenzlinie des Flurstückes 4113; weiter entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 4115, 4088/1, 4088/2 sowie der südöstlichen Grenzlinien der Flurstücke 4088/2, 4088/3, 4089, 4090/2 bis sie die nordöstliche Grenze des Flurstücks 2341/1 trifft (Pkt.21); von diesem Punkt weiter der nordöstlichen, südöstlichen und südwestlichen Grenzlinien des Flurstücks 2341/1 bis zum östlichsten Punkt des Flurstücks 4116/1 (Pkt.22); von dort an weiterführend über die südöstlichen Grenzen der Flurstück 4116/1 und 1753/3 bis zu dessen südwestlichsten Punkt (Pkt.23); von Punkt 23 weiter in gerader Linie bis sie den nordöstlichsten Punkt des Flurstückes 1682/1 trifft (Pkt.24); von Punkt 24 weiter über die südöstlichen Grenzlinien der Flurstücke 1510/5, 1652, sowie der südwestlichen Grenze des Flurstückes 1652, der südlichen Grenze des Flurstücks 1542/57 bis zu dessen westlichsten Punkt (Pkt.25).

Süden: Vom westlichsten Punkt des Flurstücks 1542/57 (Pkt.25) weiter entlang der nordwestlichen Grenzlinie des Flurstückes 1542/51 bis zu dessen südwestlichsten Punkt (Pkt.26); von diesem Punkt weiter in gerader Linie entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 1542/19 und 1542/56 bis zu dessen südwestlichsten Punkt (Pkt.27); weiterführend entlang der südwestlichen Grenzen der Flurstücke 1542/56 und 1648/7 bis zu dessen westlichsten Punkt (Pkt.28).

Westen: Vom westlichsten Punkt des Flurstücks 1648/7 (Pkt.28) entlang der nordwestlichen Grenzlinie des Baches (Flurstück 1648/7) bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 1394/3 (Pkt.29); weiter der südlichen und westlichen Grenzen des Flurstücks 1394/3, sowie der westlichen Grenzen der Flurstücke 1394/4 und 1394/3 bis zu dessen nordwestlichsten Punkt (Pkt.30) von dort entlang bis zu dem Punkt, an dem die westliche Grenze des Flurstücks 1394/3 verlängert in gerader Linie auf die südwestliche Grenzlinie des Flurstücks 1395/1 trifft (Pkt.31); von Punkt 31 entlang der südwestlichen und westlichen

Grundstücksgrenze des Flurstücks 1395/1 bis zu dessen nordwestlichsten Grenzpunkt (Pkt.32); von dort entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 1395/2 und 1395/1 bis zu dessen nordwestlichsten Punkt (Pkt.17).

Die beiliegenden Lagepläne

Az: 10-816-10-1, Übersicht Satzungsgebiet	vom 16.11.2011	- Seite 6 -
Az: 10-816-10-2, Flur 007	vom 07.11.2011	- Seite 7 -
Az: 10-816-10-3, Flur 8	vom 07.11.2011	- Seite 8 -
Az: 10-816-10-4, Flur 4	vom 07.11.2011	- Seite 9 -
Az: 10-816-10-5, Flur 2, <u>4</u> , 8, <u>12</u>	vom 07.11.2011	- Seite 10-

sind Bestandteile der Satzung (Seite 6 bis einschließlich Seite 10).

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften, oder in sonstiger Weise dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer und anderweitig dinglich Berechtigte eines im Versorgungsgebiet liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist - vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 4 - berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

### § 4

#### Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt oder das von ihr beauftragte Versorgungsunternehmen den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energieträger verweisen.

(2) Die Stadt bzw. das von ihr beauftragte Versorgungsunternehmen können den Anschluss zulassen, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, den zu vereinbarenden Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskosten auch die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrkosten für den Anschluss und ggf. für den Betrieb zu tragen.

(3) Insoweit ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versorgungsträger für die Fernwärme und dem Antragsteller erforderlich. In diesem Fall hat der Antragsteller auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(4) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht des Antragstellers im Rahmen dieser Satzung.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines durch eine betriebsfertige Fernwärmeleitung erschlossenen und zugleich im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, dieses an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, soweit nicht auch ohne diesen Anschluss ein emissionsfreier Betrieb gewährleistet ist.

(2) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln, nicht gestattet. Ausgenommen davon sind zusätzliche Kaminfeuerstellen, sofern diese nicht ausschließlich der Beheizung von Gebäuden dienen, nur gelegentlich benutzt werden und nur mit naturbelassenem Holz befeuert werden.

(3) Die Stadt kann auch für Grundstücke im Satzungsgebiet, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, den Anschluss an die Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme zur Pflicht machen, sofern dies zur Vermeidung von Gefahren, erheblichen Belästigungen oder sonstigen erheblichen Nachteilen durch Luftverunreinigung notwendig ist. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke mit Heizeinrichtungen, die auch ohne Anschluss an die Fernwärmeversorgung einen emissionsfreien Betrieb gewährleisten.

## § 6

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Wärmeversorgungsanlagen mit einer Nennwärme bis 30 kW werden vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit. Einzelanlagen wie Etagenheizungen, Wohnungs- oder sonstige Sondereinrichtungen werden dabei zu einem Anschlußwert auf das Gebäude bezogen addiert und ergeben somit den gesamten Gebäudeanschlußwert.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung nach § 5 ist auf Antrag gemäß Absatz 5 zu befreien, wenn

- ausschließlich mit erneuerbaren Energien (im Sinne des § 2 I EEWärmeG) betriebene Wärmeversorgungsanlagen über 30 kW vorhanden sind
- oder bei Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfreie oder mit erneuerbaren Energien betriebene Wärmeversorgungsanlagen über 30 kW errichtet oder betrieben werden.

Als nicht emissionsfrei sind Wärmeversorgungsanlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

(3) Für Gebäude, die vor Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt sind und keine mit erneuerbaren Energien betriebene Wärmeversorgungsanlagen über 30 kW besitzen oder für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine mit erneuerbaren Energien betriebene Wärmeversorgungsanlagen über 30 kW eingeplant sind, wird bis zur Erneuerung der eingebauten oder geplanten Feuerungsanlage bzw. wesentlichen Änderung an der Anlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung bzw. Herstellung einer neuen Leitung, eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.

(4) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn dadurch der Zweck dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird und ein besonderes öffentliches Interesse an der Befreiung besteht oder dadurch eine unzumutbare Härte vermieden wird.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung bzw. innerhalb von drei Monaten nach Herstellung einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung bei der Stadt zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Die Befreiung vom Anschluss- und

Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt und kann Bedingungen oder Auflagen enthalten.

#### § 7

##### Antrag zum Anschluss an das Fernwärmenetz

(1) Der Antrag zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der FBB Fernwärme Bad Blankenburg GmbH einzureichen. Der Antrag muss bei Neu- und Umbau, einschließlich Sanierung, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides gestellt werden.

(2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme - AVBFernwärmeV - und nach den ergänzenden Bestimmungen des Versorgungsträgers über den Fernwärmeanschluss.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die §§ 5 und 6 verstößt.

Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ (fünftausend Euro) geahndet werden.

#### § 9

##### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Bad Blankenburg vom 01.10.1998 außer Kraft.

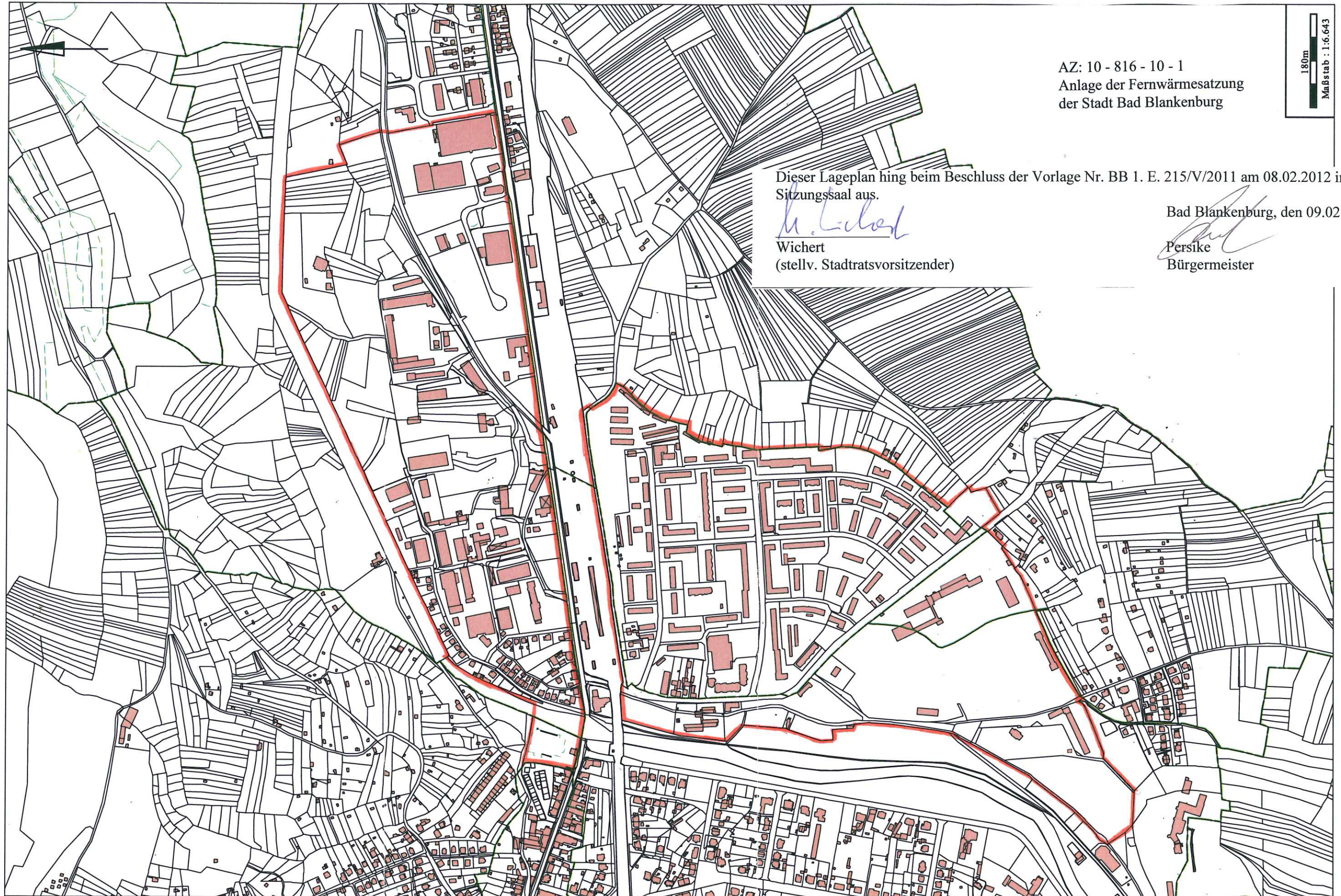
Bad Blankenburg, den 10.04.2012

Stadt Bad Blankenburg

Persike  
Bürgermeister

(Siegel)





AZ: 10 - 816 - 10 - 1  
Anlage der Fernwärmesatzung  
der Stadt Bad Blankenburg

Dieser Lageplan hing beim Beschluss der Vorlage Nr. BB 1. E. 215/V/2011 am 08.02.2012 im Sitzungssaal aus.

*M. Wichert*  
Wichert  
(stellv. Stadtratsvorsitzender)

Bad Blankenburg, den 09.02.2012  
*Persike*  
Persike  
Bürgermeister